



Auflagenerfüllung –  
Verfahren zur Erteilung der Bestätigung gemäß § 27  
Abs 5 HS-QSG an das IBS – Institut für  
berufsbegleitende Studien in Kooperation mit  
europäischen Hochschulen KG hinsichtlich der  
Erbringung von Leistungen als Kooperationspartner bei  
der Durchführung des Studienangebotes der  
Hochschule Zittau-Görlitz  
betreffend den Master-Studiengang „International  
Business Management“ (Master of Arts, M.A.)

Die im Rahmen der Bestätigung gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG auf Grundlage von Kap. III Abs 27 der Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß § 27 HS-QSG wie folgt erteilten Auflagen:

„Prüfkriterium gem. Kap. III Abs 34 Z 2

1. Die IBS – Institut für berufsbegleitende Studien in Kooperation mit europäischen Hochschulen KG weist bis neun Monate nach Zugang der Entscheidung nach, dass die Zulassungsbedingungen im Einklang miteinander stehen, und der Auswahlprozess dokumentiert ist.
2. Die IBS – Institut für berufsbegleitende Studien in Kooperation mit europäischen Hochschulen KG weist bis neun Monate nach Zugang der Entscheidung nach, dass die Studierenden und Lehrenden in den Prozess der akademischen Abstimmung institutionell eingebunden sind.

Prüfkriterium gem. Kap. III Abs 34 Z 3 lit a

3. Die IBS – Institut für berufsbegleitende Studien in Kooperation mit europäischen Hochschulen KG weist bis neun Monate nach Zugang der Entscheidung eine Sicherstellung der Kohärenz von Titel des Studiengangs und seinen Inhalten nach.



4. Die IBS – Institut für berufsbegleitende Studien in Kooperation mit europäischen Hochschulen KG weist bis neun Monate nach Zugang der Entscheidung eine Konkretisierung der Zulassungsvoraussetzungen dahingehend nach, dass Zielgruppe und Studieninhalte aufeinander abgestimmt sind.
5. Die IBS – Institut für berufsbegleitende Studien in Kooperation mit europäischen Hochschulen KG weist bis neun Monate nach Zugang der Entscheidung eine Erarbeitung von Prozessen der institutionalisierten Koordination zwischen der Hochschule Zittau/Görlitz und IBS Wien nach, die auch die Sicherstellung akademischer Standards der Lehre und Prüfungsleistungen beinhaltet.

Prüfkriterium gem. Kap. III Abs 34 Z 3 lit e

6. Die IBS – Institut für berufsbegleitende Studien in Kooperation mit europäischen Hochschulen KG weist bis neun Monate nach Zugang der Entscheidung die Erbringung von Nachweisen dahingehend nach, dass im Rahmen des Gesamtstudiums eine Einbindung der Studierenden in Forschung und Entwicklungstätigkeiten erfolgt.

Prüfkriterium gem. Kap. III Abs 34 Z 4

7. Die IBS – Institut für berufsbegleitende Studien in Kooperation mit europäischen Hochschulen KG weist bis neun Monate nach Zugang der Entscheidung nach, dass mindestens zwei promovierte MitarbeiterInnen mit jeweils 50% angestellt sind.

Prüfkriterium gem. Kap. III Abs 34 Z 5 lit a

8. Die IBS – Institut für berufsbegleitende Studien in Kooperation mit europäischen Hochschulen KG weist bis neun Monate nach Zugang der Entscheidung eine Standardisierung und Operationalisierung des Abgleichs zwischen der deutschen Hochschule und den österreichischen Modulverantwortlichen/LektorInnen nach.
9. Die IBS – Institut für berufsbegleitende Studien in Kooperation mit europäischen Hochschulen KG weist bis neun Monate nach Zugang der Entscheidung eine fachlich und wissenschaftlich begründete Dokumentation der Auswahl der LektorInnen nach.
10. Die IBS – Institut für berufsbegleitende Studien in Kooperation mit europäischen Hochschulen KG weist bis neun Monate nach Zugang der Entscheidung die Erstellung eines Forschungsnachweises der in Österreich durchgeführten Arbeiten nach.

Prüfkriterium gem. Kap. III Abs 34 Z 5 lit c

11. Die IBS – Institut für berufsbegleitende Studien in Kooperation mit europäischen Hochschulen KG weist bis neun Monate nach Zugang der Entscheidung die Einführung einer Studienkommission mit verbindlichen jährlichen Lektorentreffen und – dokumentationen nach.

Prüfkriterium gem. Kap. III Abs 34 Z 7

12. Die IBS – Institut für berufsbegleitende Studien in Kooperation mit europäischen Hochschulen KG weist bis neun Monate nach Zugang der Entscheidung eine deutlichere Klarstellung der konkreten Zulassungsbedingungen und Anrechnungsvoraussetzungen (Typ der erforderlichen Bachelorausbildung (Business und/oder Tourismus); Grad der erforderlichen Anstellungsverhältnisse im begleitenden Beruf; Art der Tätigkeit im



begleitenden Beruf) im Sinne einer Klärung wechselseitiger Erwartungshaltungen und Erfordernisse an/von Vor- und Ausbildung nach.

13. Die IBS – Institut für berufsbegleitende Studien in Kooperation mit europäischen Hochschulen KG weist bis neun Monate nach Zugang der Entscheidung eine Konkretisierung der Anforderungen an das vorausgesetzte Niveau der englischen Sprache im Rahmen der Zulassung nach.
14. Die IBS – Institut für berufsbegleitende Studien in Kooperation mit europäischen Hochschulen KG weist bis neun Monate nach Zugang der Entscheidung nach, dass sie die Studierenden informiert, dass mit der Aufnahme des Studiengangs in das Verzeichnis gemäß § 27 Abs 6 HS-QSG keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studien und entsprechenden österreichischen akademischen Graden verbunden ist.“

wurden vom Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) in der Sitzung vom 21.2.2017 (hinsichtlich der Auflagen 2, 5-11, 14) bzw. vom 21.3.2018 (hinsichtlich der Auflagen 1, 3-4, 12-13) als erfüllt beurteilt.